

einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung ist es notwendig, in bestimmten Fällen auch mit dem Mittel der Freiheitsstrafe auf diejenigen nachhaltig einzuwirken, der mehrfach oder wiederholt solche Delikte begeht, die nicht mit Freiheitsstrafe bedroht sind. Der Entzug der Freiheit soll auf solche Täter eine nachhaltige, disziplinierende Wirkung ausüben.

2. § 43 ist eine Kann-Vorschrift. Es genügt somit nicht, daß die formellen Voraussetzungen (vgl. Anm. 3. u. 4.) erfüllt sind. Das Gericht hat zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Taten, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, die Anwendung des § 43 geboten ist. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.

3. § 43 kann nur bei Handlungen angewandt werden, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind (§ 43 kommt nicht zur Anwendung, wenn neben Strafen ohne Freiheitsentzug Haftstrafe angedroht ist; vgl. § 217 Abs. 1.).

§ 43 kann bei folgenden Bestimmungen Anwendung finden :  
§ 118 Abs. 1, § 134 Abs. 2, §§ 135, 136, 139 Abs. 2, §§ 143, 146 Abs. 2, §§ 156, 187, 193 Abs. 1, § 199 Abs. 2, §§ 223, 250.

Hinsichtlich § 134 ist zu beachten, daß die mehrfache Begehung bereits durch Abs. 2 dieser Bestimmung erfaßt ist. § 43 kann somit nur in den Fällen der Vorbestraftheit zur Anwendung kommen.

In § 139 Abs. 2 ist für die Verleumdung (§ 138) u. a. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorgesehen. § 43 findet deshalb nur bei Beleidigung (§ 137) Anwendung.

4. Die Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, muß mehrfach (mindestens zweimal) begangen worden sein, ohne daß der Täter bereits wegen einer dieser Handlungen bestraft wurde, oder der Täter wurde bereits wegen einer gleichen Handlung bestraft, wobei es hinsichtlich der formellen Voraussetzungen des § 43 unerheblich ist, welche strafrechtlichen Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind, oder der Täter wurde wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft.

5. Erfordert bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe als die in § 43 vorgesehene Höchstgrenze von einem Jahr, kann das Gericht diese überschreiten, und zwar bis zur Höchstgrenze von einem Jahr und sechs Monaten (§ 64 Abs. 3).